Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Vorlesung Sanktionenrecht (8)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

"Zur Einwirkung auf den Täter"

- **Spezialprävention**
- **Die Einwirkung muss zum Ziel haben, den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzubringen**
- **Sanktionsprognose: Es muss sich anhand bestimmter Tatsachen begründen lassen, dass sich das Rückfallrisiko entweder wirksam allein mit einer Freiheitsstrafe vermindern lässt oder von der (kurzen) Freiheitsstrafe zumindest doch deutlich bessere Erfolge zu erwarten sind**
- **Verbleibende Zweifel müssen nach der Gesetzessystematik dazu führen, dass eine Geldstrafe verhängt werden muss (OLG Celle, NJW 1970, S. 872)**

"Zur Verteidigung der Rechtsordnung"

- **Positive Generalprävention**
- **Geschützt wird das Vertrauen der Allgemeinheit, insbesondere der rechtstreuen Bevölkerung, in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung**
- **Danach ist die Rechtsordnung dann gefährdet, wenn die Nichtverhängung einer Freiheitsstrafe im konkreten Fall für die rechtstreue Bevölkerung schlechthin unverständlich wäre**
- **Grundlegend: BGHSt 24, S. 40**
- **OLG Celle, StV 1993, S. 195: Das Absehen von Freiheitsstrafe müsste die Rechtstreue der Bevölkerung "ernstlich und nachhaltig beeinträchtigen"**

"Zur Verteidigung der Rechtsordnung"

- **BayObLG, JZ 1989, S. 696**

  Eine 74-jährigen Frau, die als psychisch äußerst einfach strukturiert und als fast schwachsinnig beschrieben wird, ist wegen Ladendiebstahls bereits fünfmal zu Geld- und Bewährungsstrafen verurteilt worden. Geldstrafen und Geldauflagen wurden bezahlt.

  Im Falle eines weiteren Ladendiebstahls (Schaden: 13,99 DM) wurde eine fünfmonatige Freiheitsstrafe bestätigt.

  Begründet wurde das Urteil mit dem Erfordernis der Verteidigung der Rechtsordnung, wobei darauf abgehoben wurde, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung wesentlich auch davon abhänge, dass die Gebote der Rechtsordnung gegenüber hartnäckigen Rückfalltätern notfalls auch mit harten Mitteln durchgesetzt werden.

"Unerlässlich"

- § 47 regelt für geringfügige Strafen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis
- Ohne gesetzliche Regelung würde der gesetzliche Vorrang der Geldstrafe aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgen
- Die ausdrückliche Festschreibung des Regel-Ausnahme-Verhältnis zeigt, dass das Wort "unerlässlich" mehr meint als nur erforderlich und verhältnismäßig
- Unerlässlich meint, dass die für eine kurze Freiheitsstrafe sprechenden Gründe "in ihrer Stringenz geradezu handgreiflich sind"
- Unerlässlichkeit i.S.v. § 47 und positive Legalprognose für die Strafaussetzung zur Bewährung schließen sich i.ü. nicht gegenseitig aus (BGHSt 24, S. 164, 165 f.)

Ungünstige Prognose

- **Ist die Prognose sowohl für Freiheitsstrafe als auch für Geldstrafe gleichermaßen ungünstig**
  - Beispiel: Vielfach Vorbestrafte (Geld- und Freiheitsstrafen)
- **OLG Schleswig NJW 1982, 116: auch dann keine "schematische" Unerlässlichkeitsfeststellung**
- **Ein Ausnahmefall kann dann nicht vorliegen!**

Vorrang vor abweichender Strafandrohung

- **Problem: einige Straftatbestände enthalten (Mindest-) Strafandrohungen von weniger als 6 Monaten *ohne Geldstrafenalternative***

- **Beispiel: Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 S. 1, seit 1998)**

- **Prinzipieller Vorrang der Ultima-ratio-Regelung des § 47 gemäß**
  - § 47 Abs. 2 S. 1
  - Art. 12 Abs. 1 EGStGB
  - Art. 11 EGStGB

- **Somit ist also z.B. auch im Falle der 'einfachen' Geldwäsche – *entgegen § 261 Abs. 1 S. 1* – die Verhängung einer Geldstrafe möglich**

Die Tagessatzgeldstrafe

- **Tagessatzsystem**
  - Löste die Summengeldstrafe im Jahre 1975 ab
- **Prinzip**
  - 1. Schritt
    - » Festsetzung der Anzahl der Tagessätze
  - 2. Schritt
    - » Festsetzung der Tagessatzhöhe
  - 3. Schritt Multiplikation
    - » 1 x 2

Die Bemessung der Tagessätze

- **Zumessungsgrundlage: § 46**
- **Rahmen aus § 40 Abs. 1:**
  - » Minimum 5 TS
  - » Maximum 360 TS
  - » Reduziertes Maximum 270 TS (§ 49 Abs. 1 Nr. 2)
  - » absolutes Maximum (bei Gesamtstrafenbildung) 720 TS (§ 54 Abs. 2 S. 2)
- **2 Sonderregeln:**
  - » erhöhte Mindest-Geldstrafe bei entspr. erhöhter Mindest-Freiheitsstrafe (§ 47 Abs. 2 S. 2)
  - » Höchstfreiheitsstrafe von 6 Monaten begrenzt Geldstrafe auf 180 TS (Art. 12 Abs. 4 EGStGB)
- **Die Anzahl der Tagessätze muss der Schuld des Täters entsprechen**
  - » Hilfsmaßstab: angemessene Anzahl von Hafttagen (BGHSt 27, S. 70)
- **Die wirtschaftlichen Verhältnisse spielen hier zunächst keine Rolle**
  - » es sei denn, sie berühren die Vorwerfbarkeit der Tat; vgl. Beispielsfall bei Meier, Strafrechtl. Sanktionen, S. 63 m.w.N.)

Die Festsetzung des Tagessatzes

- **Prinzip § 40 Abs. 2 S. 1: persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse**
- **Höhe gem. § 40 Abs. 2 S. 3:**
  - » Minimum 1 €
  - » Maximum 5.000 €
- **Kritik: 1 € entspricht einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe**
  - » Verhältnismäßigkeit?
- **Kritik: Zulassung einer erheblichen Bandbreite der Geldstrafe (Geldstrafenhöhe)**
  - » Rechtsstaatsgebot?
- **Korrektur der Tagessatzsumme als dritter Schritt der Geldstrafenbemessung?**
  - » OLG Hamburg, NJW 1978, S. 551 (m. Anm. Naucke S. 1171)

Tagessatzhöhe

- **§ 40 Abs. 2: Nettoeinkommensprinzip**
  - Bei den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist zusätzlich auch das Vermögen zu berücksichtigen
  - Alternative: Einbuße- oder Zumutbarkeitsprinzip

- **Abfolge:**
  - Festsetzung des täglichen Nettoeinkommens
  - Auswirkungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
    - » Nähe zum Lebensminimum
    - » Höhe der Tagessatzanzahl

Nettoeinkommen

- **Einkünfte aus**
  - selbständiger oder unselbständiger Arbeit
  - aus Versorgungsleistungen gesetzlicher oder privater Versicherungen
  - Unterhaltsleistungen
  - staatlichen Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe etc.)
  - Erträgen, die angelegtes Vermögen abwirft (Zinsen, Dividenden)

Abzüge vom Nettoeinkommen

- **Steuerrechtlicher Einkommensbegriff kann Anhaltspunkte geben (deckt sich aber nicht mit dem strafrechtlichen Einkommensbegriff)**
  - Werbungskosten
  - Tatsächliche Unterhaltsleistungen (zur Verfahrens-vereinfachung wird es auch vertretbar sein, die Regel-bedarfssätze für Unterhaltsleistungen heranzuziehen)
  - für die Lebensführung erforderliche Zahlungsverpflichtungen
  - Außergewöhnliche Belastungen
  - Verfahrenskosten?
  - Schadensersatz, Wiedergutmachung?
  - Hohe Tagessatzzahl (Progression), BGHSt 26, S. 330

Wirtschaftlich schwache Gruppen

- **Einkommensloser Ehegatte**
  - 50% des Haushaltseinkommens (§1360 BGB, Gleichstellung)
  - h.M. Unterhaltsanspruch
- **Studenten, Schüler, Lehrlinge**
  - Ausgangspunkt Unterstützungsleistungen, bei rückzahlbarer Unterstützung wirtschaftlicher Wert des Darlehens: jedoch Unzumutbarkeit von Erwerbsarbeit, ferner starke Reduzierung des Nettoeinkommens, da Regelunterstützung am Existenzminimum liegt
- **ALG II-/Sozialhilfeempfänger**
  - Existenzminimum wird berührt, deshalb Tagessatzhöhe am Minimum des Tagessatzes
- **Gefangene**
  - Ca. 200 € pro Monat (bzw. Taschengeld), Übergangsgeldbildung wegen Resozialisierung: Orientierung am Minimum d. Tagessatzes

Berücksichtigung des Vermögens

- **Grundgedanke**
  - Ertragswert (ähnlich ehemalige Vermögenssteuer)

Sonstige Fragen

- **Berücksichtigung potentieller Einkünfte**
  - § 40 Abs. 2
  - Kein Mittel zur Steigerung der Arbeitsdisziplin
  - Bei absichtlicher Entziehung
- **Ermittlung der Einkommensverhältnisse**
  - Amtsaufklärungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) und Strengbeweis
    - » problematisch im Strafbefehlsverfahren
  - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - Keine stigmatisierenden Ermittlungen
  - Grds. keine Mitwirkungspflicht des Angekl. (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO)
  - In der Praxis Teil der Befragung zu den persönlichen Verhältnissen (§ 243 Abs. 2 S. 3 StPO)
- **Schätzungsbefugnis § 40 Abs. 3**